

Strom - Netzanschlussvertrag (Niederspannung)

zwischen (Anschlussnehmer)

und (Netzbetreiber)

Herr/Frau/Fa.

Stadtwerke Soltau GmbH

Weinberg 46

29614 Soltau

Telefon	05191 84 - 0
Fax	05191 84 - 228
e-Mail	info@sw-soltau.de
Geb. Datum oder Registernr.	Lüneburg HRB 101212
ggf. vertreten durch	

wird folgender Vertrag **über**

Netzneuanschluss Änderung bestehender Anschluss vorh. Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

.....
Straße / Hausnummer
Flur / Flurstück

2. Grundstückseigentümer ist Anschlussnehmer:

ja nein (bitte die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beibringen)

3. Art des Anschlusses

Drehstrom 400 / 230 V

4. Spannungsebene

NS MS/NS

5. Vorzuhaltende elektr. Anschlussleistung am Übergabepunkt

_____ KW (vom Netzbetreiber vorzugeben)

6. Ende des Netzanschlusses
 (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)

Eingangsklemme Hausanschlußsicherung abweichend wie folgt:

.....

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten, es beträgt gemäß **Anlage 1**:

netto €

(2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung, Umbau oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.sw-soltau-netze.de veröffentlicht sind.

.....
Ort Datum

.....
Ort Datum

.....
Anschlussnehmer

.....
Stadtwerke Soltau GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3)

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (Falls Anschlussnehmer nicht der Eigentümer ist)